

Erscheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannstadt 8.

Sprechstunden der Redaction:  
Samstags 10-12 Uhr.  
Sonntags 6-8 Uhr.

Die in diesem Blatt enthaltenen Nachrichten sind  
für den Abnehmer nicht verbindlich.

Annahme der für die nächsten  
Nummern bestimmten Inserate an  
Wochentagen bis 8 Uhr Nachmittags,  
an Sonn- und Festtagen bis 10 Uhr.  
In den Anzeigen für Inf.-Annahme:  
Cito Alena's Garten, (Witwe Frau),  
Unterstadtstr. 1,  
C. A. B. B. B.  
Rechnungs- 14 par. und Abrechnung 7  
nur 1/2, 1/3 Uhr.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementpreis

vierteljährlich 4 1/2 Thlr.  
halbjährlich 8 Thlr., durch die Post  
bezogen 6 Thlr. Jede einzelne Nummer 20 Pf.  
Belegblätter 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter  
in Leipzig-Verlag sind  
ohne Rücksicht auf die  
mit Belegblätter 10 Pf.

Zeitschriften-Verlag  
Leipzig, Hauptstr. 20 Pf.  
Leipzig, Hauptstr. 20 Pf.  
Leipzig, Hauptstr. 20 Pf.

Reklamen  
unter dem Redactionsdruck bis April.  
Bis 10 Pf. vor dem Druckbeginn  
bis April 10 Pf.  
Sonstige sind nach dem Abdruck zu  
zahlen. — Rabatt nach Umständen.  
Belohnung pro Zeile nach dem  
Abdruck.

Nr. 263.

Sonnabend den 20. September 1890.

84. Jahrgang.

## Bur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen  
**Sonntag, den 21. September,**  
Vormittags nur bis 1/2 9 Uhr  
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung,

die Anmeldung zum evangelisch-lutherischen Con-

firmanten-Unterricht betreffend.  
Die Eltern derjenigen Kinder, welche in dem kommenden  
Winter evangelisch-lutherischen Confirmanten-Unterricht empfangen  
sollen, bez. deren Stellvertreter, werden hiermit ersucht,  
die Anmeldung der Confirmanten bei den zum Con-

firmanten-Unterricht berechtigten Geistlichen in der Zeit vom 22. bis zum 27. September d. J.  
und zwar wenn möglich persönlich, unter Führung des  
Kindes, anderwärts schriftlich berichten zu wollen.

Verlässliche Anmeldungen werden von den Geistlichen an  
den Wochentagen Nachmittags zwischen 4 und  
6 Uhr in ihren Wohnungen entgegengenommen.

Die Wahl des Geistlichen steht den Eltern frei. Doch  
sind die Geistlichen gebunden, bei der Annahme von Con-

firmanten die zulässige Zahl nicht zu überschreiten.  
Diejenigen Confirmanten, welche bei keinem bestimmten  
Geistlichen angemeldet und zur Annahme gelangt sind, werden  
dem Pastor des Kirchspiels, in welchem sie wohnen, mit dem  
Erlassen gemeint werden, für ihre Aufnahme bei einem  
Geistlichen des Kirchspiels Sorge zu tragen.

Eltern und Töchter, welche außerhalb wohnen, bedürfen  
zur Aufnahme in den Confirmanten-Unterricht einer von den  
Eltern neuer zu erhaltenden Genehmigungs-Bestätigung ihrer  
heimathlichen Pastoren.

Zur Entgegennahme von Confirmanten-Anmeldungen sind  
bereit und berechtigt:

- 1) Superintendent und Pastor D. Paul, Thomaskirche 22.
- 2) Kirchenrat Dr. Suppe, Burgstraße 1.
- 3) Erster Diaconus und Kirchenrath Dr. Dr. von Criegern, Weichselstraße 5, III.
- 4) Zweiter Diaconus Dr. Kröner, Burgstraße 3.

- 1) Pastor D. Köhler, Nicolaikirche 3, I.
- 2) Kirchenrat Dr. Wintgen, Nicolaikirche 3, II.
- 3) Erster Diaconus Dr. Schuch, Nicolaikirche 3, III.
- 4) Zweiter Diaconus Gelling, Nicolaikirche 3, III.

- 1) Pastor D. Kaiser (in der Kaser der Matthäikirche).
- 2) Kirchenrat Dr. Seidel, in der Kaser 92.
- 3) Erster Diaconus Dr. Rahn, Weichselstraße 4, II.
- 4) Zweiter Diaconus Frey, in der Kaser 13, III.

- 1) Pastor D. Hartung, Albertstraße 38, I.
- 2) Kirchenrat Sell, Albertstraße 38, II.
- 3) Erster Diaconus Thiemer, Albertstraße 38, III.
- 4) Zweiter Diaconus Eckardt, Dobe Straße 16, III.

- 1) Pastor F. von Seydewitz (in der Kaser der  
Katholischen Kirche).
- 2) Diaconus Dr. Jeremias, Döblich.

- 1) Pastor Dr. Schumann, Kaiser Wilhelmstraße 23, II.
- 2) Diaconus Leigebauer, Hauptstraße 23, I.

- 1) Pastor Franzel, Salomonstraße 19.
- 2) Pastor Dr. Wischnewski, Thälmerstraße 17.

Auf die Confirmanten des Kirchspiels St. Marien in  
Leipzig findet diese Bekanntmachung keine Anwendung.  
Leipzig, den 20. August 1890.

Königliche Superintendentur L.  
D. Pant.

## Ausschreibung.

Am Neubau der Markthalle in Leipzig soll die Liefer-  
ung des L. Rostes der Tischlerarbeiten an einem oder  
mehrere leistungsfähige Unternehmer vergeben werden.  
Die Bedingungen und das Arbeitsverzeichnis können  
durch unsere Aemterverwaltung im Bauwesen an der Wind-  
mühlengasse hier selbst eingesehen bez. gegen portofrei und bestell-  
geldfreie Einzahlung von 1 A bezogen werden.  
Die Zeichnungen liegen an obgenannter Stelle zur Ein-  
sichtnahme aus.

Die Angebote sind verschlossen und mit der Aufschrift:  
"Markthalle - Tischlerarbeiten"  
bis zum 27. September d. J. Vormittags 10 Uhr im Rath-  
haus alleh. II. Obergesch. Zimmer Nr. 6, portofrei ein-  
zulegen.  
Der Rath behält sich die Auswahl unter den Bewerbern  
und die Theilung der Arbeiten, bez. die Ablehnung sämt-  
licher Angebote vor.  
Leipzig, den 19. September 1890.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgl. Richter.

## Gesucht.

wird der am 30. December 1826 zu GutsMuthausen  
geborene  
Johann Friedrich August Häbiger,  
welcher über seine Unterstützungspflicht und Aufenthalt-  
verhältnisse zu befragen ist.  
Beim Bestehen können wir die Befragung zu bewirken  
und die darüber aufgenommenen Niederschrift auszusenden.  
Leipzig, den 18. September 1890.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
(Armenamt.)  
Winter. 21.

## Bekanntmachung.

das Weidewesen betreffend.  
Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Beginn der Weidewerthe-  
messung bringt das unterzeichnete Polizeiamt die nachstehenden  
Bestimmungen des Weideregulativs mit dem Bemerken in Er-  
wähnung, daß die Veranschlagung dieser Vorschriften Selbst-  
ständig bis zu 50 Part oder entsprechende Maß nach sich zieht.  
Hierbei wird im Hinblick auf die Bekanntmachung vom  
9. d. M. nochmals darauf hingewiesen, daß die An- und  
Abmeldung der Weidewerthe messung wie bisher lediglich beim  
Hauptweidewerthe messung und zwar namentlich im neuen  
Vollzeigergebäude

Wächterstraße Nr. 5, 2. Etage  
zu erfolgen hat und daß das Weidewerthe messung während der  
Vorbereitung der Messe Vormittags von 7 bis 12 Uhr und  
Nachmittags von 2 bis 7 Uhr, sowie an den Messungs-  
tagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr dem Publicum ge-  
öffnet ist.

Zugleich nehmen wir Veranlassung, auch auf die weiteren  
Bestimmungen des Weideregulativs unter dem Hinzufügen  
hinzuweisen, daß die zuständigen Weidewerthe messung  
an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 11 Uhr und Nach-  
mittags von 4 bis 7 Uhr, sowie an den Sonntagen von  
11 bis 12 Uhr zur Entgegennahme von Meldungen  
dieser Art zugänglich sind.  
Leipzig, den 19. September 1890.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.  
Dr. R. 4289.  
Schriftführer. Doegner, E.  
Hauptstr.

aus dem Weideregulativ der Stadt Leipzig vom 10. October 1888.  
§. 11. Jeder in einem Weidewerthe messung oder in einem Weidewerthe  
messung versehenen Weidewerthe messung einzuzeichnen und  
über die Weidewerthe messung die Weidewerthe messung  
anzugeben, falls er vor 3 Uhr Nachmittags ankommt, nach am  
Tage der Ankunft, anderwärts aber am folgenden Morgen  
spätestens bis 10 Uhr beim Weidewerthe messung, Nr. 11,  
schriftlich mittels der nachstehenden und für jeden Weidewerthe  
messung auszufüllenden Formulare anzugeben. Befehlen sich in  
Beziehung des Weidewerthe messung Formulare, namentlich über  
solange Formulare, so sind dieselben auf dem städtischen Rath  
zu beziehen.

Zugleich mit diesen städtischen Anordnungen ist auch die Anmeldung  
derjenigen Weidewerthe messung an zu bestehen.  
§. 13. Die in Weidewerthe messung an zu bestehen, namentlich  
Weidewerthe messung, sind, sobald sie länger als 3 Tage hier verweilen,  
spätestens am 4. Tage, von erfolgter Ankunft an, vom Gaarieramt  
mit dem Weidewerthe messung, Nr. 11, oder bei betreffenden Weidewerthe  
messung schriftlich anzugeben. Bei dem etwa in Weidewerthe messung  
Weidewerthe messung hat diese Anmeldung in jedem Falle, auch  
wenn sie nur eine Nacht hier verweilen, und zwar binnen 24 Stunden  
von der Ankunft an, beim Weidewerthe messung, Nr. 11, zu geschehen.

In gleicher Weise ist die Anmeldung binnen 3 Tagen, bei Weidewerthe  
messung binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise bei Weidewerthe  
messung oder etwa erfolgter Weidewerthe messung an zu bestehen.  
§. 14. Weidewerthe messung ein Weidewerthe messung als drei Tage hier  
zu verweilen, so behält er das Recht, von Weidewerthe messung, Nr. 11,  
auszufüllen Weidewerthe messung.

Die Gaarierämter sind verpflichtet, bei jeder Weidewerthe messung  
schriftlich nachzugehen, mit Ausnahme von Weidewerthe messung.

## Bekanntmachung.

Städtische Einkommensteuer betreffend.  
Der zweite Termin der städtischen Einkommensteuer ist  
am 15. September dieses Jahres  
mit dem höchsten Betrage des einfachen Steuer-  
satzes fällig.

Die Beitragspflichtigen werden deshalb aufgefordert, ihre  
Steuerbeiträge bis spätestens 3 Wochen nach dem Fällig-  
keits-termin bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist gegen  
die Einkommensteuer einzureichenden Nachweise zu be-  
zahlen.

Die Zahlungsstellen sind:  
für Alt-Leipzig im Stadthaus, Ostmarkt Nr. 3 Erd-  
gesch.;  
für Leipzig-Neudorf, Leipzig-Anger-Crottendorf,  
Leipzig-Thonberg und Leipzig-Neudorf im  
Rathhaus in Leipzig-Neudorf;  
für Leipzig-Neustadt, Leipzig-Neuschönefeld,  
Leipzig-Volkmarndorf und Leipzig-Zeller-  
hausen im Rathhaus in Leipzig-Volkmarndorf;  
für Leipzig-Gutritsch im vorigen Rathhaus und  
für Leipzig-Gohlis im früheren Gemeindegasthof.  
Hinsichtlich der gleichzeitig in dem Ortsteile Alt-  
Leipzig zur Erhebung gelangenden persönlichen Einkommen-  
steuer für die evangelisch-lutherischen Kirchen besteht ver-  
weisen wir auf die untenstehende besondere Bekanntmachung.  
Leipzig, den 12. September 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgl. Richter.

## Bekanntmachung.

die persönliche Einkommensteuer für die evangelisch-lutherischen  
Kirchen in Alt-Leipzig betreffend.  
Der für den Verband evangelisch-lutherischer Kirchen-  
gemeinden in Leipzig mit dem auf  
den 16. September d. J. Ab-  
schließenden zweiten städtischen Einkommensteuertermin einzu-  
bringende Betrag der persönlichen evangelisch-lutherischen  
Kirchensteuer ist mit Fälligkeit vom 15. September d. J. aus  
der Einkommensteuer für städtischen Einkommensteuer  
sich ergebenden einfachen Steueratzes der städtischen  
Einkommensteuer fällig.

Die Beitragspflichtigen werden deshalb hierdurch auf-  
gefordert, ihre Beiträge binnen 3 Wochen von dem  
Fälligkeits-termin ab gerechnet an die oben genannten Zahlungs-  
stellen unserer Stadtverordneten zu bezahlen.  
Nach Ablauf dieser Frist wird gegen die Einkommensteuer  
Beitragsverweigerung eingeleitet werden.  
Leipzig, den 12. September 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgl. Richter.

## Aerztliche Bezirksvereine

Leipzig-Stadt und -Land.  
Den verehrten Mitgliedern hierdurch die Nachricht, dass der  
Nachtrag zur Geschäftsberichterstattung der Vereine, die Gründung einer  
Stadtkasse für ihre Mitglieder betreffen, vom königl. Ministerium  
des Innern genehmigt worden ist und dass die Stadtkasse somit  
sein Leben getreten ist. Der erste Beitrag wird demnach ein-  
gefordert werden.  
Dr. Heurich. Dr. Siegel.

## Bekanntmachung.

Verloren gegangen sind die Arbeitsbücher  
1) der am 14. December 1874 in Leipzig-Anger-Crottendorf  
geborenen Arbeiterin Wilhelmine Gertrude  
Vogel, im Jahre 1889 unter Nr. 629 hier aus-  
gestellt;

2) der am 6. März 1874 in Dorna bei Grimma ge-  
borenen Arbeiterin Carl Friedrich Schol,  
im Jahre 1888 unter Nr. 278 hier ausgestellt;

3) der am 28. December 1873 in Leipzig geborenen  
Arbeiterin Carl Ludwig Schol,  
im Jahre 1888 unter Nr. 262 hier aus-  
gestellt;

4) der am 12. November 1874 in Leipzig-Gohlis ge-  
borenen Arbeiterin Bertha Minna Schol,  
im Jahre 1889 in Gohlis ausgestellt, und  
5) der am 22. November 1874 in Leipzig geborenen  
Arbeiterin Paul Hermann Reichert, im Jahre  
1889 unter Nr. 942 hier ausgestellt.

Wir bitten, diese Arbeitsbücher im Auffindungsfalle am  
Ostmarkt Nr. 3, 2. Etage, Zimmer 113b, abzugeben.  
Leipzig, den 15. September 1890.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgl. Richter.

## Bekanntmachung.

Schlichter August zufolge hat Frau Marie Minna Schol  
und Reichert am 2. April 1890 vom vormaligen Gemeindegasthof  
in Gohlis abgeholt. Die Wohnung am 6. d. M. auf dem  
Weg von der letzten Poststraße nach der Hundsbühl-  
straße verlor.

Es wird gebeten, das Buch im Auffindungsfalle bei der unter-  
zeichneten Stelle abzugeben.  
Leipzig, am 16. September 1890.  
Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.  
Schriftführer. Richter.

## Bekanntmachung.

Das Grundstück, Nr. 247 des Grund- und Hypothekenschatzes  
für die Stadt Leipzig (Hauptstr. Nr. 21), soll am Freitag  
den 22. September dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr,  
an unterzeichnete Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 80, versteigert.  
Die Verkaufsbedingungen sind ein Katalog und dem Grund-  
und Hypothekenschatz liegen am Gerichtsstelle aus.  
Leipzig, am 22. August 1890.

## Königliches Amtsgericht.

Abteilung V. Section I.  
Stannfeld.

## Die Erneuerung der Handelsverträge.

Die Handelskammer macht die Mitglieder des Handelsverbandes  
darauf aufmerksam, daß mit dem 1. Februar 1892 die Handelsver-  
träge mit dem Reich, mit Italien und Spanien ablaufen. Vorher  
sind einige der Handelsverträge mit der Türkei und Rumänien,  
am 1. Januar 1892 der Vertrag mit Serbien und am 30. Februar  
1892 der Vertrag mit Griechenland. Jedoch können jederzeit  
Verträge mit einjähriger Frist die Handelsverträge mit  
Belgien, Großbritannien und Irland, mit den Niederlanden, mit  
Dänemark-Litauen und mit Portugal.

Die Handelskammer macht hiermit die Mitglieder des Handelsverbandes  
aufmerksam, daß die Handelsverträge mit dem Reich, mit Italien und  
Spanien am 1. Februar 1892 ablaufen. Vorher sind einige der Handels-  
verträge mit der Türkei und Rumänien, am 1. Januar 1892 der Vertrag  
mit Serbien und am 30. Februar 1892 der Vertrag mit Griechenland.  
Jedoch können jederzeit Verträge mit einjähriger Frist die Handels-  
verträge mit Belgien, Großbritannien und Irland, mit den Niederlanden,  
mit Dänemark-Litauen und mit Portugal.

Die Handelskammer macht hiermit die Mitglieder des Handelsverbandes  
aufmerksam, daß die Handelsverträge mit dem Reich, mit Italien und  
Spanien am 1. Februar 1892 ablaufen. Vorher sind einige der Handels-  
verträge mit der Türkei und Rumänien, am 1. Januar 1892 der Vertrag  
mit Serbien und am 30. Februar 1892 der Vertrag mit Griechenland.  
Jedoch können jederzeit Verträge mit einjähriger Frist die Handels-  
verträge mit Belgien, Großbritannien und Irland, mit den Niederlanden,  
mit Dänemark-Litauen und mit Portugal.

## Freiwillige Versteigerung.

Kauf Antrag der Herren des Realbesitzes Moritz Wilhelm Müller  
soll das zu diesen Realbesitz gehörige, amtlich am 16. Novem-  
ber 1889 auf 70.000 A geschätzt  
Häusergrundstück  
Nr. 760 des Grundbuchs, Nr. 515, 516 und 516 des Grundbuchs  
und Nr. 84 des Grund- und Hypothekenschatzes für Leipzig  
den 29. September d. J. Vormittags 11 Uhr  
durch das unterzeichnete königliche Amtsgericht freiwilliger Weise  
an das Meistbietende versteigert werden.  
Einkaufsbietende werden hiermit eingeladen, an dem höchsten  
Tage und zur angegebenen Stunde an dem Realbesitz, Hauptstr.  
Nr. 19b, 1. Stock, sich einzufinden, über ihre Zahlungsfähigkeit  
sich auszuweisen und das Betreten des Grundstücks zu tun.  
Das zur Versteigerung kommende Grundstück liegt in unmittel-  
barer Nähe des königlichen Hofes, und zwar an der nach  
Osten führenden Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine  
zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche  
Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende  
Fläche an die östliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf  
stehende Fläche an die südliche Seite und die Straße, grenzt eine zum  
Verkauf stehende Fläche an die nördliche Seite und die Straße, grenzt  
eine zum Verkauf stehende Fläche an die westliche Seite und die Straße,  
grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die östliche Seite und die  
Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die südliche Seite  
und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche an die  
nördliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende Fläche  
an die westliche Seite und die Straße, grenzt eine zum Verkauf stehende